

3. Im Falle der Bejahung der zweiten Frage: Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahingehend auszulegen, dass sich ein Verfahrensbeteiligter, der einen Mitgliedstaat repräsentiert, auf die Unvereinbarkeit einer nationalen Vorschrift wie Art. 165 § 2 k.p.c. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG berufen kann?

⁽¹⁾ ABl. 1998, L 15, S. 14 mit späteren Änderungen; polnische Sonderausgabe, Kapitel 6, Band 3, S. 71.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2017 von der Basic Net SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache T-612/15, Basic Net/EUIPO (Darstellung dreier vertikaler Streifen)

(Rechtssache C-547/17 P)

(2018/C 013/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Basic Net SpA (Prozessbevollmächtigter: D. Sindico, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit unter gänzlicher oder teilweiser Gutheißung des Rechtsvorbringens in der Klage und Würdigung der in den vorangehenden Verfahrensstufen vorgelegten Beweismittel und Unterlagen endgültig zu entscheiden;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache unter gänzlicher oder teilweiser Gutheißung des Rechtsvorbringens in der Klage und Würdigung der in den vorangehenden Verfahrensstufen vorgelegten Beweismittel und Unterlagen an das Gericht zurückzuverweisen;
- in jedem Fall dem EUIPO die Kosten beider Rechtszüge (Gericht und Gerichtshof) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 (Unionsmarkenverordnung)

Das Gericht habe den Nachweis des Erwerbs der Unterscheidungskraft für unzureichend erachtet und die Klage abgewiesen, ohne irgendeine Begründung darzulegen, warum diese nachgewiesene und anerkannte Unterscheidungskraft unzureichend und die angemeldete Marke somit nicht eintragungsfähig sein solle.

Die Entscheidung des Gerichts sei unbegründet und widerspreche insofern dem Wortlaut dieser Bestimmung, als die für die Eintragung als Marke erforderliche Voraussetzung darin liege, dass die Darstellung des Zeichens eindeutig, genau, eigenständig, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sei.

2. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung — Originäre Unterscheidungskraft und Eintragungsfähigkeit des abgelehnten Zeichens

In den Vorinstanzen sei keine ausführliche und kohärente Prüfung der vorgelegten Unterlagen vorgenommen worden, außerdem seien die Schlussfolgerungen des Gerichts widersprüchlich und stünden weder mit dem Wortlaut noch mit dem Geist der Verordnung bzw. der Verwaltungspraxis des EUIPO und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Einklang. Insbesondere habe das Gericht es unterlassen, eine Gesamtbewertung der Beweismittel durchzuführen, sondern habe sich vielmehr darauf beschränkt, diese einzeln zu beurteilen, wodurch es gegen die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung verstoßen habe.

3. Fehlende Würdigung der älteren Unionsmarke 3971561 der Rechtsmittelführerin

Des Weiteren hätten das EUIPO und das Gericht die Gründe erwägen müssen (das heißt diese Entscheidungen nicht als bindende Präzedenzfälle ansehen, sondern als aufgrund einer substantiierten rechtlichen Anerkennung ihrer Eintragungsfähigkeit eingetragene Marken), die zur Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 003971561 geführt hätten, die auch der Rechtsmittelführerin gehöre, für dieselben Waren gelte und ein dem abgelehnten Zeichen sehr ähnliches Zeichen darstelle.

4. Fehlende Würdigung anderer als „Farbkombinationen“ eingetragener Marken

In den Vorinstanzen des Verfahrens seien außerdem Gemeinschaftsmarken angeführt worden, die Präzedenzfälle von großer Relevanz für den vorliegenden Fall darstellten.

Somit erscheine die Ablehnung der Eintragung der streitigen Marke als nicht statthaft, wenn nicht gar unbegründet, wobei dies einen Rechtsfehler bilde, wenn die Präzedenzfälle nicht als bindende Entscheidungen, sondern als Ausdruck von durch das EUIPO und das Gericht der Europäischen Union wiederholt angewendeten Rechtsgrundsätzen gewertet würden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen),
eingereicht am 26. September 2017 — Związek Gmin Zagłębia Miedziowego w Polkowicach/Szef
Krajowej Administracji Skarbowej**

(Rechtssache C-566/17)

(2018/C 013/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Związek Gmin Zagłębia Miedziowego w Polkowicach

Beklagter: Szef Krajowej Administracji Skarbowej

Vorlagefrage

Stehen Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer einer nationalen Praxis entgegen, nach der das volle Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen gewährt wird, die sowohl für Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden, die vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer erfasst werden (besteuerter und befreiter), als auch für solche, die vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nicht erfasst werden, und zwar angesichts dessen, dass im nationalen Gesetz keine Methoden und Kriterien für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge auf die o. g. Arten von Umsätzen geregelt werden?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am
4. Oktober 2017 — Martin Wächtler gegen Finanzamt Konstanz**

(Rechtssache C-581/17)

(2018/C 013/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg